



Beschlossene ANTRÄGE

des 32. Ordentlichen Verbandstages
vom 2.Juni 2012
in Grünberg

Inhalt

Änderungen Satzung	1
<i>Anträge 1 bis 17</i>	1
Änderungen Geschäftsordnung	19
<i>Anträge 18 bis 18</i>	19
Änderungen Spielordnung.....	21
<i>Anträge 19 bis 35</i>	21
Änderungen Schiedsrichterordnung	41
<i>Anträge 36 bis 43</i>	41
Änderungen Jugendordnung	50
<i>Anträge 44 bis 52</i>	50
Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung	60
<i>Anträge 53 bis 59</i>	60
Änderungen Strafordnung	68
<i>Anträge 60 bis 71</i>	68
Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung	82
<i>Anträge 72 bis 73</i>	82
Änderungen Ausgaben- und Spesenordnung.....	85
<i>Anträge 74 bis 75</i>	85
Änderungen Ehrungsordnung	88
<i>Anträge 76 bis 76</i>	88

Änderungen Satzung

Anträge 1 bis 17

§ 6 Mitgliedschaften

Alte Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine.

2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Nr. 1 als verbindlich an.

Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den HFV und die übergeordneten Verbände.

Die Mitglieder des HFV sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln.

Neue Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.), **deren Tochtergesellschaften** und nicht rechtsfähige Vereine, **die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben.**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Nr. 1 als verbindlich an.

Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den HFV und die übergeordneten Verbände.

Die Mitglieder des HFV sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln.

Vereine eines benachbarten Fußballverbandes, die sich dem HFV spieltechnisch anschließen wollen, haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Satzung und Ordnungen des HFV anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.

Ziffern 3 bis 4 bleiben unverändert

§ 12 Rechtsgrundlagen

Alte Fassung:

3. Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Verbandsvorstand nicht aufheben oder ändern.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Satzung und Ordnungen** werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Verbandsvorstand kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Verbandsvorstand nicht aufheben oder ändern. **Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.**

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen.

§ 19 der Satzung findet Anwendung.

Der nächste ordentliche Verbandstag muss die vom Verbandsvorstand beschlossenen Änderungen der Satzung bestätigen.

§ 14 Die Verbandsorgane

Alte Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB),
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) das erweiterte Präsidium,
 - e) der Verbandsvorstand,
 - f) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
 - g) der ehrenamtliche Geschäftsführer der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB),
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) das erweiterte Präsidium,
 - e) der Verbandsvorstand,
 - f) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
 - g) der **Direktor** der Sportschule/des Sporthotels Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

§ 15 neu Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

1. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zum Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.

2. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand,
 - c) bei den übrigen Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
 - d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

1. Die Amtsdauer von **Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte)** beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die **Funktionsträger** bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten **und berufenen** Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zum Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.

2. Scheidet ein **Funktionsträger** während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand,
 - c) bei den übrigen Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
 - d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

Alte Fassung:

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Im Übrigen haben alle Organmitglieder sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Neue Fassung:

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. **Abweichend hiervon können die Präsidiumsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.**

Ziffer 2 bleibt unverändert

3. Im Übrigen haben alle Organmitglieder sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Ziffern 4 bis 5 bleiben unverändert

6. **Der Aufwendungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwendungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.**

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

7. Das Präsidium beruft für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg einen ehrenamtlichen Geschäftsführer sowie einen hauptamtlichen Direktor. Der ehrenamtliche Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule/ des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule/ des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg hat Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium. Die Befugnisse des ehrenamtlichen Geschäftsführers werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Das Präsidium beruft für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg einen ehrenamtlichen Geschäftsführer sowie einen hauptamtlichen Direktor. Der **hauptamtliche Direktor** hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule/ des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule/ des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg hat Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium. Die Befugnisse des ehrenamtlichen Geschäftsführers werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

Ziffer 8 bleibt unverändert

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 7 bleiben unverändert

8. **Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Hessischen Fußball-Verbandes teilzunehmen. Dieses Recht steht ihnen jedoch nicht bei Beratungen der Rechtsorgane zu.**

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandsvorstands

Alte Fassung:

- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen gemäß § 12 Nr. 3, mit Ausnahme von Beschlüssen des jeweils vorhergehenden Verbandstages,

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert

- h). Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, **Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung**

Ziffer 2 Buchstaben i) bis l) bleiben unverändert

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) Ehrenamt
- b) Integration und Gewaltprävention
- c) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) **Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit**
- b) Integration und Gewaltprävention
- c) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

Ziffern 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 32 Verbandsspielausschuss

Alte Fassung:

1. Der Verbandsspielausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
 - d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
 - e) Verbandsschiedsrichterobmann,
 - f) Vorsitzender des Frauen- und Mädchenfußballausschuss,
 - g) Verbandsjugendwart,
 - h) Vorsitzender des Sportgerichts der Verbandsligen.

Die Mitglieder nach g) und h) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsspielausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
 - d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
 - e) Verbandsschiedsrichterobmann,
 - f) Vorsitzender des Frauen- und Mädchenfußballausschuss,
 - g) Verbandsjugendwart,
 - h) Beauftragter für Futsal**
 - i) Vorsitzender des Verbandsgerichts**

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme.

Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom erweiterten Präsidium berufen.

Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert

§ 33 Verbandsschiedsrichterausschuss

Alte Fassung:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - b) Stellvertreter,
 - c) Verbandslehrwart,
 - d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen.

2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist zuständig für:
 - a) Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
 - c) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter für alle Klassen,
 - d) Beobachtung der Schiedsrichter,
 - e) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - f) Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - b) Verbandslehrwart,**
 - c) Beauftragter für Beobachtungswesen,**
 - d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist zuständig für:
 - a) Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
 - c) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter für alle Klassen,
 - d) Aus- und Fortbildung sowie Einteilung der Beobachter,**
 - e) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - f) Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.**

§ 36 Ausschuss für Qualifizierung wird Verbandsausschuss für Qualifizierung

Alte Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,
 - c) Referent für Schulfußball,
 - d) Verbandslehrwart,
 - e) ein Mitglied des Frauen- und Mädchenfußballausschusses, das von diesem benannt wird.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme, insbesondere aus den Bereichen Freizeit- und Breitensport sowie Ehrenamt hinzuziehen.

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,
 - c) Verbandslehrwart,
 - d) **bis zu fünf weiteren Mitgliedern**

Die weiteren Mitglieder nach d) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das erweiterte Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Ziffern 2 bis 3 bleiben unverändert

§ 37 Frauen- und Mädchenfußballausschuss wird zu Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Alte Fassung:

1. Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) fünf weiteren Mitgliedern.

Zur Aufgabenerfüllung kann der Frauen- und Mädchenfußballausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen. Die Aufgabenverteilung regelt der Frauen- und Mädchenfußballausschuss in eigener Zuständigkeit.

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) **bis zu fünf weiteren Mitgliedern**

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das erweiterte Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 38 Ausschuss für Freizeit- und Breitensport wird zu Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

Alte Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) vier Mitglieder.Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe, Entwicklungen im Bereich des Freizeitsports und speziell des Freizeitfußballs aufzunehmen und mit Programmen umzusetzen. Mit Angeboten im Freizeit- und Breitensport sollen die Mitgliedsvereine des HFV befähigt werden, ihren Mitgliedern zeitgemäße Angebote im Freizeitsport zu unterbreiten

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) **bis zu fünf weiteren Mitgliedern****Die weiteren Mitglieder nach b) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das erweiterte Präsidium berufen.**
Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

2. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe, Entwicklungen im Bereich des Freizeit- und Breitensports aufzunehmen und mit Programmen umzusetzen. Mit Angeboten **speziell** im Freizeit- und Breiten**fußball** sollen die Mitgliedsvereine des HFV befähigt werden, ihren Mitgliedern zeitgemäße **zusätzliche Angebote, die den Spielbetrieb ergänzen**, zu unterbreiten

3. **Der Bereich Fußball für Ältere gehört zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport. Spieltechnische Angelegenheiten regelt der Verbandsspielausschuss.**

§ 42 Verbandsgericht

Alte Fassung:

2. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden **und sechs** Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören.

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

2. **Die nachgeordneten Sportgerichte sind an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts gebunden.**
3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und **bis zu acht** Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören.
4. Die Kreis- und Regionalsportgerichte können Vorschläge unterbreiten.

§ 44 Regionalsportgericht

Alte Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden auf dem jeweiligen Kreisfußballtag gewählt.

Neue Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und **bis zu** zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region gewählt. Die Mitglieder werden auf dem jeweiligen Kreisfußballtag gewählt.
2. Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 57 Benachrichtigungen

Alte Fassung:

3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können elektronische Schriftstücke **nicht** zur Wahrung der Frist herangezogen werden.

Neue Fassung:

Ziffern 1 und 2 bleiben unverändert

3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, **können Schriftstücke zur Wahrung der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.**

Ziffer 4 bleibt unverändert

Änderungen Geschäftsordnung

Anträge 18 bis 18

§ 1

Alte Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Vorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Vorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Neue Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Vorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Vorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

Änderungen Spielordnung

Anträge 19 bis 35

§ 12 Spielbetrieb (komplett neu)

Alte Fassung: § 12

1. Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom freien Spielbetrieb und dem Futsal-Spielbetrieb zu unterscheiden.
2. Der Pflichtspielbetrieb gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen.
3. Der freie Spielbetrieb umfasst die Freundschaftsspiele.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA.

Alte Fassung: § 13

1. Der ordentliche Spielbetrieb umfasst die Verbandsspiele. Dazu zählen:
 - a) alle Spiele, die zur Ermittlung der Meister und Absteiger durchgeführt werden (einschließlich Entscheidungsspiele und Relegationsspiele),
 - b) alle Spiele der in Spielrunden zusammengefassten Reserven und anderen unteren Mannschaften (§ 26 Nr. 1 Spielordnung), die jedoch hinsichtlich der Spielberechtigung wie Freundschaftsspiele behandelt werden,
 - c) Spiele um den Hessenpokal.
2. Der außerordentliche Spielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (repräsentative Spiele) des Verbandes.

Neue Fassung:

1. **Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom Freundschaftsspielbetrieb zu unterscheiden.**
2. **Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Hessenpokal.**
3. **Der Freundschaftsspielbetrieb beinhaltet alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sowie zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere.**
4. **Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA.**
5. **Der außerordentliche Spielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (repräsentative Spiele) des Verbandes.**

§ 16 b Insolvenzverfahren

Alte Fassung:

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Hessenliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder -Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Neue Fassung:

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Hessenliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder -Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Ziffern 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll

Alte Fassung:

1. Jeder Verein hat zum 1. Juli des Spieljahres für jede Seniorenmannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmannschaften) sowie für jede Frauenmannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder Landesebene spielt, einen geprüften Schiedsrichter zu benennen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung ist das dem 1. Juli vorausgehende Spieljahr.

Bei Senioren-Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu benennen.

Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins und zusätzlich für jede A- und B-Jugendmannschaft, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder Landesebene spielt, ein geprüfter Schiedsrichter zu benennen.

Bei Senioren- und Junioren-Spielgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

Jugendfördervereine müssen für ihren Spielbetrieb bis einschließlich Gruppenliga keinen Schiedsrichter benennen. Für jede Mannschaft des Jugendfördervereins, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder oberster Landesebene spielt, ist je ein Schiedsrichter zu benennen.

Stichtag für die Berechnung des SR-Pflichtsolls ist der 30. Juni. Bis zu diesem Zeitpunkt werden dem Verein die Schiedsrichter angerechnet, die im abgelaufenen Spieljahr an mindestens fünf Pflicht-Lehrveranstaltungen teilgenommen sowie mindestens fünfzehn ihnen zugeteilte Spiele, bei weniger als fünfzehn zugeteilten sämtliche zugeteilten Spiele, geleitet und vor dem 1. Juli das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Neue Fassung:

1. Jeder Verein hat zum 1. Juli des Spieljahres für jede Seniorenmannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmannschaften) sowie für jede Frauenmannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, **die in einer Spielklasse ab einschließlich der Hessenliga bis zur Bundesliga spielt**, einen geprüften Schiedsrichter zu **stellen**.

Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung ist das dem 1. Juli vorausgehende Spieljahr.

Bei Senioren-Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu **stellen**.

Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins ein geprüfter Schiedsrichter zu **stellen**.

Sind Vereine, die im Seniorenbereich eine Spielgemeinschaft bilden, an einer Jugendspielgemeinschaft beteiligt, so muss der federführende Verein der Senioren-Spielgemeinschaft stellvertretend für seine Partnervereine insgesamt einen Schiedsrichter für die Jugendabteilung stellen.

Bei Seniorensportgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

2. Stichtag für die Berechnung des SR-Pflichtsolls ist der 30. Juni. Bis zu diesem Zeitpunkt werden dem Verein die Schiedsrichter angerechnet, die im abgelaufenen Spieljahr an mindestens **fünf** Pflicht-Lehrveranstaltungen teilgenommen **sowie 12 von mindestens 15 zugeteilten Spielen geleitet haben**.

SR-Einsätze bei Turnieren und Sportfesten mit einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden werden als zwei geleitete Spiele angerechnet.

Auf das Pflichtenoll werden auch die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse, **sofern sie keine aktiven Schiedsrichter mehr sind**, und im laufenden Spieljahr aktive Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.

3. **Bei Schiedsrichtern, die im abgelaufenen Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die anrechenbaren Pflicht-Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten. Die Anrechnung auf das Pflichtenoll kann allerdings nur erfolgen, wenn 6 Spielleitungen von mindestens 8 Beauftragungen durchgeführt wurden.**
4. Auf das Pflichtenoll werden auch die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und die im laufenden Spieljahr aktiven Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.
5. **Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mehr als drei Monate erkrankt oder beruflich verhindert waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen, müssen dies nachweisen. In diesem Fall können diese maximal für ein Spieljahr angerechnet werden, auch wenn sie die Mindestanzahl von Sitzungsbesuchen und Spielleitungen unterschritten haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie im verbleibenden Spieljahr einsatzbereit waren.**
6. Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtenolls nachweisen.
Ziffern 2 bis 6 werden Ziffern 7 bis 11

§ 24 a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls

Alte Fassung:

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 Spielordnung) ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
 - a) der Hessenliga oder höhere Spielklassen (Senioren) oder der Bundesligen (Frauen) € 500,-
 - b) der Verbandsligen (Senioren) der Regionalligen (Frauen) € 400,-
 - c) der Gruppenligen (Senioren) oder Hessenliga (Frauen) € 250,-
 - d) der Kreisoberligen € 175,-
 - e) der Kreisligen (Senioren) oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspiellklassen € 80,-
3. Gegen die Belastung mit Gebühren und den Abzug von Punkten ist Beschwerde zum Verbandsspielausschuss zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Verbandsgeschäftsstelle über die Gebührenbelastung oder/und den Punktabzug; für den Lauf der Frist gilt § 33 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend

Neue Fassung:

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 Spielordnung) ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
 - a) **oberhalb der Hessenliga (Senioren)** € 750,-
 - b) **der Hessenliga (Senioren) oder der Bundesligen (Frauen)** € 500,-
 - b) wird neuer Buchstabe c)
 - c) wird neuer Buchstabe d)
 - d) wird neuer Buchstabe e)
 - e) wird neuer Buchstabe f)
- Ziffer 2 bleibt unverändert
3. entfällt.

§ 24 a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls

Alte Fassung:

2. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflicht-soll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten Gebühren. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Seniorenmannschaft des betreffenden Vereins am Ende der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Senioren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der klassenhöchsten Junioren- oder Juniorinnenmannschaft.

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

1. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflicht-soll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten Gebühren. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird **der klassenhöchsten Mannschaft** des betreffenden Vereins am Ende der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Senioren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der klassenhöchsten Junioren- oder Juniorinnenmannschaft.

Ziffer 3 bleibt unverändert

§ 26 a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisligen

§ 26 a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisoberligen

Alte Fassung:

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisoberligen nehmen in Konkurrenz an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gilt § 26 b Spielordnung.

Neue Fassung:

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisoberligen nehmen in Konkurrenz an den Meisterschaftsspielen teil. **Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26 b und § 26 c Spielordnung.**

§ 26 b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder Hessenliga (komplett neu)

1. Reservemannschaften und andere untere Mannschaften („untere Mannschaften“), die in Konkurrenz spielen (§ 26 Nr. 2 und § 26 a Spielordnung), beginnen in den untersten Klassen. Über die Einteilung entscheidet der Verbandsspielausschuss.
 2. Von den Spielern, die im letzten Meisterschaftsspiel in höheren Mannschaften eingesetzt wurden, dürfen nicht mehr als zwei Spieler in unteren Mannschaften ihres Vereins mitwirken. Dies gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand (Ausführungsbestimmungen siehe Anhang zur Satzung).
 3. Beginnt in der neuen Spielzeit die untere Mannschaft vor der höheren Mannschaft, dürfen im ersten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler aus dem zuvor ausgetragenen Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft eingesetzt werden.
 4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen der unteren
1. Für Vereine, deren erste Amateurmansschaft in der 3. Liga, der Regionalliga oder der Hessenliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler Ü23

Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga, der Regionalliga oder der Hessenliga gilt, dass Amateure und Vertragsspieler des Vereins, die am 01.07. das 23. Lebensjahr vollendet haben (Ü23), erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen **in den nächsten Spielen** der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins eingesetzt werden dürfen. Die Höchstzahl der einsatzberechtigten Spieler beträgt insgesamt zwei.
 - b. Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler U23

Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga, der Regionalliga oder der Hessenliga sind maximal zwei Spieler des Vereins, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Amateure und Vertragsspieler U23), ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.
 - c. Die unter a) und b) jeweils festgelegte Höchstzahl von einsatzberechtigten Spielern ist in einem Spiel in der Summe auf zwei begrenzt.
 - d. Die unter den Buchstaben a) und b) festgelegte Höchstzahl und die Schutzfrist gelten nicht bei Freundschaftsspielen.
 2. Die unter 1. dargelegten Einsatzberechtigungen gelten nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
 3. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-SpO) oder einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft (§ 14 DFB-SpO) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
 4. Der Verbandsspielausschuss kann Ausführungs-

ren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- und Relegationsspielen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen-Mannschaften vier gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben, nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

5. Die Spielberechtigung von Amateuren oder Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft oder einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
6. Abweichend von Nr. 2 gilt, dass nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Hessenliga Spieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen unteren Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt sind. Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am jeweiligen 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

bestimmungen erlassen.

Die Regelung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

§ 26 c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Verbandsliga, Gruppenliga, Kreisoberliga oder der Kreisligen (komplett neu)

1. Für Vereine, deren erste Amateurm Mannschaft in der Verbandsliga, Gruppenliga, Kreisoberliga oder den Kreisligen spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der Verbandsliga, der Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler (Ü23 bzw. U23), die im vorangegangenen Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in der höheren Mannschaften eingesetzt wurden ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar. Die Höchstzahlbegrenzung gilt nicht für Freundschaftsspiele.

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen-Mannschaften vier, gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.
3. Die unter 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
4. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-SpO) oder einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft (§ 14 DFB-SpO) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
5. Der Verbandsspielausschuss kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Regelung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele

Alte Fassung:

3. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:**
 - a) **Bei zwei punktgleichen Vereinen:**
 - aa) **Spielergebnis des direkten Vergleichs**
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle**
 - cc) **mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle**
 - dd) **Entscheidungsspiel**
 - b) **Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:**
 - aa) **Sondertabelle aus den direkten Vergleichen**
 - bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle**
 - cc) **mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle**
 - dd) **Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga**
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - ee) **Entscheidungsspiel**
- Ziffer 4 bleibt unverändert

§ 37 Folge des Ausscheidens

Alte Fassung:

1. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück oder tritt sie dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore sind zu streichen. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger. Die in Konkurrenz spielenden unteren Mannschaften scheiden sofort aus dem Pflichtspielbetrieb aus und sind ebenfalls erster Absteiger.

Neue Fassung:

1. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück oder tritt sie dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; **Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr.2 der Spielordnung gewertet.** Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger. Die in Konkurrenz spielenden unteren Mannschaften scheiden sofort aus dem Pflichtspielbetrieb aus und sind ebenfalls erster Absteiger.

Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten, Spielverlegung

Alte Fassung:

-
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens sechs Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten. Bei außer Konkurrenz spielenden unteren Mannschaften beträgt die Frist drei Tage.

Neue Fassung:

1. bleibt unverändert
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens **drei** Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe

4. Über Platzverweise ist eingehend zu berichten; die Pässe sind einzubehalten.

Die Pässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

Ziffern 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Über Platzverweise ist eingehend zu berichten; **die Pässe sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten.**

Die Pässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

§ 75 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen und nicht mehr zurückgenommen werden. Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Neue Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen. **Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.** Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

In allen Pflichtspielen auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt nicht bei Relegations- und Pokalspielen zwischen Kreis und Verbandsebene.

Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Ziffer 2

§ 107 Platzverweis und Folgen

Alte Fassung:

Ein Platzverweis zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich, das Nähere regelt § 7 Strafordnung.

Neue Fassung:

1. **Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (ausgenommen Feldverweis mit gelb / roter Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).**
2. Ein **Feldverweis** zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.

§ 108 Spielerpass

Der Pass eines Spielers, der des Feldes verwiesen wurde, ist vom Schiedsrichter einzubehalten oder diesem von dem betreffenden Verein nach Spielschluss unaufgefordert auszuhändigen. Dies gilt nicht bei Feldverweis mit gelb/roter Karte.

Der Pass eines Spielers, der des Feldes verwiesen wurde, ist vom Schiedsrichter einzubehalten oder diesem von dem betreffenden Verein nach Spielschluss unaufgefordert auszuhändigen, **wenn der elektronische Spielbericht nicht verwendet wird**. Dies gilt nicht bei Feldverweis mit gelb/roter Karte.

§ 110 Irrtümlich falsche Meldung

- Ziffer 1 bleibt unverändert
2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden.
 2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden. **Bei Einsatz des elektronischen Spielberichts ist die Übersendung des Passes nicht erforderlich.**

§ 138 a Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen
NEU

1. Unter Beibehaltung ihrer für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung können Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen ein verbandsübergreifendes Zweitspielrecht erhalten.
2. Das Zweitspielrecht kann nur für einen Verein und nur Amateurspielern erteilt werden. Es gilt nur für den Einsatz bis hin zur Kreisebene und ist bis zum Ende eines Spieljahres (30.Juni) befristet. Zur Verlängerung ist ein neuer Antrag zu stellen.
3. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des HFV in der Zeit vom 1.Juli bis zum 30.April eines Spieljahres zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
 - b) Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
 - c) Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts mit schriftlicher Begründung
 - d) Schriftliche Zustimmung des Stammvereins

Änderungen Schiedsrichterordnung

Anträge 36 bis 43

§ 3 Gremien

Alte Fassung:

2. In jedem Kreis kann nur eine Kreisschiedsrichtervereinigung bestehen, die durch den KSA geleitet wird. Entsprechend der geographischen Lage können in den Kreisen Schiedsrichteruntergruppen gebildet werden, die keine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern lediglich die Zusammenkünfte gesondert durchführen. Die Schiedsrichteruntergruppen unterstehen in jeder Hinsicht der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung.

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

2. In jedem Kreis kann nur eine Kreisschiedsrichtervereinigung bestehen, die durch den KSA geleitet wird. Entsprechend der geographischen Lage können in den Kreisen **mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses** Schiedsrichteruntergruppen gebildet werden, die keine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern lediglich die Zusammenkünfte gesondert durchführen. Die Schiedsrichteruntergruppen unterstehen in jeder Hinsicht der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung.

§ 4 Zusammensetzung der Gremien

Alte Fassung:

1. Der VSA setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - Stellvertreter,
 - Verbandslehrwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Neue Fassung:

1. Der VSA setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - **Verbandslehrwart,**
 - **Beauftragter für Beobachtungswesen**
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Ziffern 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 5 Aufgaben der Gremien

Alte Fassung:

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig. Im Einzelnen:

- Einteilung zu Spielleitungen,
- Prüfung und Anerkennung,
- Aus- und Fortbildung für alle Spielklassen,
- Beobachtungswesen,
- Einteilung in Leistungsklassen,
- Ahndungsbefugnisse, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
- Interessenwahrnehmung auf Verbandsebene,
- Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung ein.

Neue Fassung:

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.

Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung ein.

Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 13 Spieleinteilung

Alte Fassung:

4. Bei schlechter Witterung und grundsätzlich in den Monaten Oktober – März sind die Schiedsrichter am Spieltag verpflichtet, beim Klassenleiter die Austragung des Spieles zu erfragen.
5. Bei Wochentagsspielen entfällt diese Verpflichtung. Hier muss der jeweilige Klassenleiter den Schiedsrichter über den Ausfall fernmündlich unterrichten.
6. Die DFBnet-Mitteilung über eine kurzfristige Spielverlegung oder einen kurzfristigen Spielausfall ist nicht bindend. Eine fernmündliche Nachfrage des Schiedsrichters oder die fernmündliche Verständigung durch den Klassenleiter ist erforderlich.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Die DFBnet-Mitteilung über eine kurzfristige Spielverlegung oder einen kurzfristigen Spielausfall ist bindend.**
5. **Der jeweilige Klassenleiter muss den Schiedsrichter über einen Ausfall telefonisch unter der im DFBnet hinterlegten Telefonnummer unterrichten, insofern die Absage im DFBnet später erfolgt, als**
 - a) **drei Stunden vor Spielbeginn (SR aus eigenem Kreis)**
 - b) **vier Stunden vor Spielbeginn (SR aus eigener Region)**
 - c) **sechs Stunden vor Spielbeginn (SR aus fremder Region)**

entfällt

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

- | | |
|---|---------|
| a) Schiedsrichtereinsatz | |
| Hessenliga | € 50,-- |
| Verbandsliga | € 40,-- |
| Gruppenliga | € 25,-- |
| Kreisoberliga | € 23,-- |
| Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene, | |
| Reserven, AH-Spiele, Frauenspiele | € 20,-- |
| Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften bis fünf Stunden Abwesenheit | € 25,-- |
| für jede weitere Stunde | € 7,-- |
| b) Schiedsrichter-Assistenteneinsatz | |
| im Hessenliga-Gespann | € 25,-- |
| im Verbandsliga-Gespann | € 21,-- |
| im Gruppenliga-Gespann | € 13,-- |
| Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene und bei Frauenspielen | € 13,-- |

Die Spesensätze zu a) und b) erhöhen sich um die Hälfte bei Wochentagspielen (außer Samstag), die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

- | | |
|---|----------------|
| a) Schiedsrichtereinsatz | |
| Hessenliga | € 50,-- |
| Verbandsliga | € 40,-- |
| Gruppenliga | € 30,-- |
| Kreisoberliga | € 23,-- |
| Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene, | |
| Reserven, AH-Spiele, Frauenspiele | € 20,-- |
| Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften bis fünf Stunden Abwesenheit | € 25,-- |
| für jede weitere Stunde | € 7,-- |
| b) Schiedsrichter-Assistenteneinsatz | |
| im Hessenliga-Gespann | € 25,-- |
| im Verbandsliga-Gespann | € 21,-- |
| im Gruppenliga-Gespann | € 15,-- |
| Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene und bei Frauenspielen | € 13,-- |

Die Spesensätze zu a) und b) erhöhen sich um die Hälfte bei Wochentagspielen (außer Samstag), die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz	
A-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
B-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
C-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
A- und B-Junioren Region und Kreis	€ 12,--
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 10,--
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis zu 5 Stunden Abwesenheit	€ 18,--
für jede weitere Stunde	€ 4,--

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz	
A-Junioren-Hessenliga	€ 20,--
B-Junioren-Hessenliga	€ 20,--
C-Junioren-Hessenliga	€ 20,--
A- und B-Junioren Region und Kreis	€ 12,--
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 10,--
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis zu 5 Stunden Abwesenheit	€ 18,--
für jede weitere Stunde	€ 4,--

b) bleibt unverändert

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen

Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz	
A-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
B-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
C-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
A- und B-Junioren Region und Kreis	€ 12,--
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 10,--
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis zu 5 Stunden Abwesenheit	€ 18,--
für jede weitere Stunde	€ 4,--

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz	
A-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
B-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
C-Junioren-Hessenliga	€ 18,--
A- und B-Junioren Gruppenliga	€ 15,--
A- und B-Junioren Kreis	€ 12,--
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 10,--
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis zu 5 Stunden Abwesenheit	€ 18,--
für jede weitere Stunde	€ 4,--
b) bleibt unverändert	

§ 24 Satzungsverstöße

Alte Fassung:

- c) Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Buchstabe b) nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:
 - aa) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht
 - bb) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
 - cc) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)
 - dd) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises
 - ee) Unentschuldigtes Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten

Neue Fassung:

Buchstaben a) und b) bleiben unverändert

- c). Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Buchstabe b) nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:
 - aa) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht
 - bb) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
 - cc) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)
 - dd) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises

Buchstaben d) und f) bleiben unverändert

Änderungen Jugendordnung

Anträge 44 bis 52

§ 9 Spielerpass

Alte Fassung:

1. Jede/r Junior/Juniorin muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.

Neue Fassung:

1. Jede/r Junior/Juniorin muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein. **Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung.** Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert

§ 11 Grundsätze

Alte Fassung:

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. **Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und die Dauer entscheidet. Die schriftliche Genehmigung muss mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden.**

§ 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

Alte Fassung:

1. In allen Altersklassen können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen einschränkende Bestimmungen festlegen.

2. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
 - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
 - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
 - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnenmit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

Neue Fassung:

1. In **den Altersklassen E- bis A-Junioren** können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen einschränkende Bestimmungen festlegen.
2. **In den Altersklassen G- und F-Junioren können bis zu acht Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.**
3. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
 - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
 - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
 - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen
 - d) **G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnen**

mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

Ziffer 3 wird Ziffer 4

§ 19 Vereinswechselverfahren

Alte Fassung:

1. Formelle Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:
 - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte bei seinem bisherigen Verein,
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spiels sowie über den Tag der Abmeldung,
 - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Neue Fassung:

1. Formelle Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:
 - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin mittels Postkarte **per Einschreiben National oder Einschreiben mit Rückschein** bei seinem bisherigen Verein,
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spiels sowie über den Tag der Abmeldung,
 - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ziffern 2 bis 6 bleiben unverändert

§ 14 Nr.10 Mädchenspielordnung wird zu

§ 28 a neu Zweitspielrecht für Juniorinnen

Alte Fassung: § 14 Nr.10

- a) Mädchen, die in ihrem Stammverein in Juniorenmannschaften spielen und dort keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, können mit einer Gastspielerlaubnis ihres Stammvereins zusätzlich die Spielberechtigung für eine reine Juniorinnenmannschaft in einem anderen Verein erhalten. Die Gastspielerlaubnis wird schriftlich zwischen dem Stammverein und dem Verein mit der reinen Juniorinnenmannschaft vereinbart. Sie wird durch Eintrag der Passstelle in den Spielerpass erteilt.
- b) Die Gastspielerlaubnis gilt immer nur für ein Spieljahr. Während dieser Zeit ist das Mitwirken in anderen Mädchenmannschaften ausgeschlossen.
- c) Die beiden beteiligten Vereine müssen dem HFV angehören.
- d) Die Spielberechtigung gilt für Freundschaftsspiele sowie für Pflichtspiele im 7er-, 9-er und 11er-Feld und für die Hallenrunde. Die Spielerin muss den Originalpass des Stammvereins sowie die für die Spielzeit gültige Gastspielerlaubnis zur Passkontrolle vorlegen.
- e) Der Spielbetrieb des Stammvereins hat grundsätzlich Vorrang; außerdem darf die Höchstdauerdauer gemäß § 15 Jugendordnung nicht überschritten werden.
- f) Diese Regelungen gelten für alle Altersklassen.

Neue Fassung:

1. **Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.**
2. **Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.**
3. **Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.**
4. **Das Zweitspielrecht kann erteilt werden**
 - a) **in der Zeit vom 1. August bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,**
 - b) **in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.**

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
5. **Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.**
6. **Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.**

§ 28 Zweitspielrecht

§ 28 neu Zweitspielrecht für Junioren

Alte Fassung:

1. Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende eines Spieljahres erteilt.
4. Das Zweitspielrecht ist auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig.
5. Die Gastspielerlaubnis für Juniorinnen (Mädchen) gemäß § 14 Nr. 10 bleibt unberührt.

Neue Fassung:

1. Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
2. **Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.**
alte Ziffer 2 wird Ziffer 3
alte Ziffer 3 wird Ziffer 4
5. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. **Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.**
alte Ziffer 5 entfällt

§ 29 Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften

Alte Fassung:

3. Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbandsjugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Ziffern 4 bis 5 bleiben unverändert

§ 30 Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

Alte Fassung:

Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.

Neue Fassung:

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.

2. **Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.**

3. **Im übrigen gilt:**

- a) **Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.**
- b) **Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.**

§ 36 Hallenturniere

Alte Fassung:

Hallenturniere sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln.

Neue Fassung:

Hallenturniere sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln.

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

Anträge 53 bis 59

§ 16 Besetzung

Alte Fassung:

3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein junger Erwachsener als Mitglied angehören. Dieser muss zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Über eine jederzeit widerrufliche Berufung zum Jugendbeisitzer und über die Dauer seines Amtes entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts auf Vorschlag des zuständigen Jugendausschusses.
Bei Verfahren gegen Junioren- oder Juniorinnen vor dem Verbandsgericht muss dem Verbandsgericht ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses angehören.

Neue Fassung:

Ziffern 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein junger Erwachsener als Mitglied angehören. Dieser muss zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das **23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
Über eine jederzeit widerrufliche Berufung zum Jugendbeisitzer und über die Dauer seines Amtes entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts auf Vorschlag des zuständigen Jugendausschusses.
Bei Verfahren gegen Junioren- oder Juniorinnen vor dem Verbandsgericht muss dem Verbandsgericht ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses angehören.

Ziffer 4 bleibt unverändert

§ 24 Rechtsmittel

Alte Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung gegen Urteile erster Instanz,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse,
 - e) Wiederaufnahme des Verfahrens.

2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist das Präsidium und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert wird.

Neue Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung gegen Urteile erster Instanz,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse.

2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist das Präsidium und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert wird. **Mittelbar Betroffene können bei Entscheidungen über die Spielwertung Rechtsmittel einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben.**
Ziffern 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 29 a
(neu) **Beschwerde**

1. Soweit gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (§ 24 Nr.1d RVO), ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche - ab Zugang beim Beschwerdeführer- schriftlich einzu- legen und zu begründen. Binnen gleicher Frist muss der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr erbracht werden.
2. Die Beschwerde ist bei dem - den Beschluss erlassenden - Rechtsorgans einzulegen. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden der Kammer vorzule- gen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Kammer. Die Kammer entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 33 **Rechtsmittel**

Alte Fassung:

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch und die Berufung sind fristgebunden.
 - a) Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.
 - b) Der Widerspruch und die Berufung eines Vereins oder sonst Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.
 - c) Der Widerspruch und die Berufung des Präsidiums sind innerhalb einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.

Neue Fassung:

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch und die Berufung sind fristgebunden.
 - a) Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.
 - b) Der Widerspruch und die Berufung eines Vereins oder sonst **unmittelbar** Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. **Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klassenleiter.****
 - c) Der Widerspruch und die Berufung des Präsidiums sind innerhalb einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.

Ziffern 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 34 Rechtsmittelgebühren

Alte Fassung:

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei		
a) Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25)		
Hessenliga	€	100,-
Verbandsligen	€	80,-
Gruppenligen	€	70,-
Kreisoberligen	€	60,-
alle anderen Spielklassen	€	50,-
b) Widerspruch (§ 26 und 27)	€	50,-
c) Berufung	€	150,-
d) Wiederaufnahme des Verfahrens		
	€	175,-

Neue Fassung:

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei		
b) a Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25)		
Hessenliga	€	100,-
Verbandsligen	€	80,-
Gruppenligen	€	70,-
Kreisoberligen	€	60,-
alle anderen Spielklassen	€	50,-
b) Widerspruch (§ 26 und 27)	€	50,-
c) Berufung	€	150,-
d) Wiederaufnahme des Verfahrens		
	€	175,-
e) Beschwerde (§ 29 a)	€	50,-

Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 57 Urteilsänderung

Alte Fassung:

Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben, es sei denn, dass die übergeordnete Instanz einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen hat.

Neue Fassung:

Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben, es sei denn, dass die übergeordnete Instanz einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen hat.

Eine Berichtigung einer Entscheidung des Rechtsorgans ist nur bei einem offensichtlichen Schreibversehen oder Schreibfehler möglich. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.

§ 66 Rechtsmittelbelehrung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Entscheidung (§ 65 Ziff.1 RVO). Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.**

Änderungen Strafordnung

Anträge 60 bis 71

§ 7 Spielersperre (komplett neu)

Alte Fassung:

1. Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (ausgenommen Feldverweis mit gelb/roter Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung eines Urteils für alle Spiele gesperrt (Vorsperre).
Bei Urteilen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.
Die Vorsperre kann nur durch ein Urteil aufgehoben werden.
2. Die Dauer einer Spielersperre wird nach Pflichtspielen bemessen. Es werden nur ausgetragene und gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hatte. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.
3. Das Sportgericht kann in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Vergehen nach §§ 22 Nr. 2, 23, 25 Nr. 1-3 und 29, entscheiden, dass sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele erstreckt.
4. Wird ein Spieler einer Mannschaft gesperrt, die nicht oder nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, wird eine Zeitsperre verhängt oder in eine Zeitsperre umgewandelt. Dabei entspricht eine Woche Sperre einem Pflichtspiel. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflicht- oder Freundschaftsspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.
5. Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.
6. Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.

Neue Fassung:

1. **Spielersperrn für Senioren bemessen sich nach Pflichtspielen. Das gilt auch für Meisterschaftsspiele von Mannschaften außer Konkurrenz. Hinsichtlich Spielersperrn werden diese Spiele wie Pflichtspiele behandelt.**
2. **Sperren die aus Freundschaftsspielen (§12 Nr.3 SpO) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren. Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.**
3. **Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist.**
4. **Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche.**
5. **Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre für Pflichtspiele auch für Freundschaftsspiele ausgesprochen werden.**
6. **Sperren von bis zu einem Jahr (36 Pflichtspiele) bemessen sich nach der Zahl der Pflichtspiele. Sofern die Strafordnung dies ausdrücklich zulässt, kann bei schwerwiegenden Vergehen eine Zeitsperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden, die auch für alle Freundschaftsspiele gilt.**

7. Bei schwerwiegenden Vergehen gemäß § 25 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Spieler das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.
 8. Sperrungen von bis zu einem Jahr (36 Pflichtspiele) bemessen sich nach der Zahl der Pflichtspiele. Sofern die Strafordnung dies ausdrücklich zulässt, kann bei schwerwiegenden Vergehen eine Zeitsperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden, die auch für alle Freundschaftsspiele gilt.
7. **Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist möglich.**
 8. **Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.**

§ 7a NEU Sonderregelungen für kleine Klassen

Bei Spielklassen von weniger als 15 Mannschaften kann die Mindeststrafe entsprechend reduziert werden, aber nicht auf weniger als zwei Spiele Sperre.

§ 7b NEU Vorläufige Sperre

Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Spieler das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen

§ 7c NEU Sperrfolgen

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 4 StO), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt.
2. Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Pflichtspielsperre zählen ab Erteilung der Spielberechtigung die Pflichtspiele der Mannschaft in der höchsten Senioren/Frauen Spielklasse des aufnehmenden Vereins.

§ 16 **Verjährung**

Alte Fassung:

1. Die Verfolgung von Vergehen unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) ein Jahr bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
 - b) zwei Jahre bei sonstigen Vergehen.

Neue Fassung:

1. Die Verfolgung von Vergehen unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) drei Jahre bei Spielmanipulation, Pass- und Dopingvergehen**
 - b) ein Jahr bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
 - c) zwei Jahre bei sonstigen Vergehen.Ziffern 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 18 Verwaltungsstrafen

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Ziffern 1 bis 5 bleiben unverändert

- 6. Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls verhängt. Das Nähere regelt die Spielordnung.**

Antrag Nr.: 66

Antragsteller: **TSG Dorlar, TSV Ballersbach, KFA Hanau, KFA Hochtaunus**

§ 21 Unsportliches Verhalten

Alte Fassung:

Unsportliches Verhalten wird mit einer Sperre von 2 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.

Neue Fassung:

Unsportliches Verhalten wird mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.

§ 25 Tätlichkeit

Alte Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler und Zuschauer werden mit einer Sperre von 8 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neue Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler und Zuschauer werden mit einer Sperre von **6 bis zu 36** Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ziffern 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 23 a NEU Verstöße gegen die Dopingvorschriften

Alte Fassung:

keine alte Fassung

Neue Fassung:

1. Im Falle des Nachweises von Doping, der Weigerung sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens ein Verweis und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu drei Jahren zu verhängen.
2. Im Übrigen wird auf § 5 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung verwiesen.

§ 29 a NEU Spielmanipulation

Alte Fassung:

keine alte Fassung

Neue Fassung:

1. Ein Spieler, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 16 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.
Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.
2. In schwerwiegenden Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden.
3. Der Versuch ist strafbar.

§ 54 a NEU Spielmanipulation

Alte Fassung:

keine alte Fassung

Neue Fassung:

1. Ein Schiedsrichter, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 12 Monaten bestraft.
2. In schwerwiegenden Fällen ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.
3. Der Versuch ist strafbar.

§ 57 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

Alte Fassung:

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe nicht unter € 50.--belegt.
2. In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung oder auf Verbot der Ausübung einer Verbandstätigkeit bis zu 3 Jahren erkannt werden.

Neue Fassung:

1. **Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene**, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe nicht unter € 50.--belegt.
2. In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. **Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.**

Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

Anträge 72 bis 73

§ 6 Aktivbeiträge**Alte Fassung:**

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens	€ 2500,--
Hessenliga Senioren	€ 1200,--
Verbandsliga Senioren	€ 425,--
Gruppenliga	€ 200,--
Kreisoberliga	€ 120,--
Kreisliga A	€ 60,--
Kreisliga B	€ 50,--
Kreisliga C	€ 50,--
Kreisliga D	€ 50,--
AH- und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften	€ 50,--

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

Junioren und Juniorinnen

A-, B-, C-, D- und E- Junioren	€ 15,--
F- und G- Junioren	beitragsfrei

Vereine ohne Seniorenmannschaften	€ 40,--
Freizeitsportvereine	€ 40,--
Bundesliga Frauen	€ 500,--
2. Bundesliga Frauen	€ 250,--
Regionalliga Frauen	€ 150,--
Hessenliga Frauen	€ 100,--
Verbandsliga Frauen	€ 60,--
Gruppenliga Frauen	€ 45,--
sonstige Klassen der Frauen	€ 40,--

Die Beiträge sind bis zum 1. August eines jeden Jahres zu entrichten.

Neue Fassung:

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens	€ 3000,--
Hessenliga Senioren	€ 1500,--
Verbandsliga Senioren	€ 475,--
Gruppenliga	€ 275,--
Kreisoberliga	€ 120,--
Kreisliga A	€ 60,--
Kreisliga B	€ 50,--
Kreisliga C	€ 50,--
Kreisliga D	€ 50,--
AH- und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften	€ 50,--

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

Junioren und Juniorinnen

A-, B-, C-, D- und E- Junioren	€ 20,--
F- und G- Junioren	beitragsfrei

Vereine ohne Seniorenmannschaften	€ 40,--
Freizeitsportvereine	€ 40,--
Bundesliga Frauen	€ 500,--
2. Bundesliga Frauen	€ 250,--
Regionalliga Frauen	€ 150,--
Hessenliga Frauen	€ 100,--
Verbandsliga Frauen	€ 60,--
Gruppenliga Frauen	€ 45,--
sonstige Klassen der Frauen	€ 40,--

Die Beiträge sind bis zum 1. August eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren**Alte Fassung:**

- a) Passbearbeitung
 Antrag auf Vereinswechsel Senioren und Frauen € 20,--
 Antrag auf Vereinswechsel Junioren € 10,--
 Vereinswechsel Junioren
 aa) bei Fehlen einer Spielmöglichkeit (§ 27 Jugendordnung) gebührenfrei
 ab) bei Rückkehr zum Stammverein (§ 28 Jugendordnung) gebührenfrei
- Ausstellung eines neuen Passes bei Nachträglicher Freigabe € 15,--
 Anforderung eines Spielerpasses durch die Geschäftsstelle € 15,--
 Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers € 100,--
 Verlängerung oder Vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers € 50,--
- Schiedsrichterausweis € 5,--
 Jugendleiterausweis € 5,--
- c) Genehmigung von Spielgemeinschaften
 Senioren € 50,--
 Frauen und Junioren € 15,--
- d) Auslandsspielgenehmigung € 15,--

Neue Fassung:

- a) Passbearbeitung
Antrag auf Vereinswechsel Senioren und Frauen € 25,--
 Antrag auf Vereinswechsel Junioren € 10,--
 Vereinswechsel Junioren
 aa) bei Fehlen einer Spielmöglichkeit (§ 27 Jugendordnung) gebührenfrei
 ab) bei Rückkehr zum Stammverein (§ 28 Jugendordnung) gebührenfrei
Ausstellung eines Ersatzpasses € 2,50
Änderung von Pässen Senioren € 5,00
Ausstellung eines neuen Passes bei nachträglicher Freigabe € 20,--
 Anforderung eines Spielerpasses durch die Geschäftsstelle € 15,--
Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers € 200,--
Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers € 100,--
Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur € 25,--
 Schiedsrichterausweis € 5,--
 Jugendleiterausweis € 5,--
- Buchstabe b) bleibt unverändert
- c) Genehmigung von Spielgemeinschaften
 Senioren € 50,--
Frauen € 20,--
 Junioren € 15,--
- d) Auslandsspielgenehmigung **€ 20,--**

Änderungen Ausgaben- und Spesenordnung

Anträge 74 bis 75

§ 1 Ehrenamtlichkeit

Alte Fassung:

Alle Mitarbeiter des Hessischen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung eines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt und gegebenenfalls eine Vergütung nach § 18 Nr.1 der Satzung. Hierzu gehören insbesondere Porto- und Telefonkosten. Ferner erhalten die Mitarbeiter Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeld.

Neue Fassung:

Alle Mitarbeiter des Hessischen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung eines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt **und gegebenenfalls eine Vergütung nach § 18 Nr.1 der Satzung. Zu den Auslagen gehören insbesondere Porto-, Telefon- und Reisekosten. Ferner erhalten die Mitarbeiter Tagegeld.**

§ 7 Belege

Alte Fassung:

Alle Ausgaben müssen belegt werden.

Neue Fassung:

Alle Ausgaben müssen belegt werden, **es sei denn, es wird ein pauschaler Aufwendungersatz erstattet.**

Änderungen Ehrungsordnung

Anträge 76 bis 76

§ 6 Verbandstag, Jubiläen

Alte Fassung:

2. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen können bei 25jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen, 40jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen, 50jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 60jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 70jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 75jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen, 80jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 90jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 100jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen, 110jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 120 jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 125jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen, 130jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 140jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 150jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen beantragt werden.

Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.

Neue Fassung:

Ziffer 1 bleibt unverändert

2. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen können bei 25jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen, 40jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen, 50jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 60jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 70jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 75jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen, 80jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 90jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 100jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen, 110jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 120 jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 125jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen, 130jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 140jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen, 150jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen beantragt werden.

Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.

Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können zwei Auszeichnungen beantragt werden.

Ziffer 3 bleibt unverändert